



VZLS-Stiftung Zahntechnik  
Fondation ALPDS Prothèse Dentaire  
Fondazione ALPDS Protesi Dentaria

VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik, Bern

EINGEGANGEN 23. März 2017

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Fachzahntechnikerin/Fachzahntechniker Kieferorthopädie**  
vom **14. MRZ. 2017**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

### 1 ALLGEMEINES

#### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

#### 1.2 Berufsbild

##### 1.21 Arbeitsgebiet

Fachzahntechnikerinnen/Fachzahntechniker Kieferorthopädie sind professionelle Anbieter im Bereich der Herstellung kieferorthopädischer Apparaturen. Zu ihren Kunden gehören Kieferorthopäden/-innen, Zahnärzte/-innen, Dentalhygieniker/-innen, Zahntechniker/-innen und Logopäden/-innen

##### 1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Fachzahntechnikerinnen/Fachzahntechniker Kieferorthopädie...

- stellen Kiefermodelle und verschiedene Apparaturen gemäss Auftragserteilung von Kieferorthopäden/-innen, Zahnärzten/Zahnärztin oder anderen Kunden her und gewährleisten deren Funktion
- wenden korrekte Herstellungsprozesse in der Materialverarbeitung im Bereich der Zahnheilkunde an
- schaffen mit ihren Dienstleistungen einen Mehrwert, indem sie die verschiedenen beruflichen Kompetenzbereiche vernetzen und mit der Kundschaft fachkompetent kommunizieren

- organisieren und dokumentieren Arbeitsprozesse, Materialverwendung und Modifikationen
- halten übliche Sicherheitsnormen (EKAS) und Umweltvorschriften im Umgang mit Materialien und Abfällen ein
- gewährleisten die Betriebsbereitschaft der Geräte und Einrichtungen
- führen Mitarbeitende
- bilden Lernende, Praktikant/-innen und Schnupperlehrlinge aus
- bilden sich fachlich weiter und erkennen Weiterbildungsbedarf bei sich und Mitarbeitenden

#### 1.23 Berufsausübung

Fachzahntechnikerinnen/Fachzahntechniker Kieferorthopädie üben ihre berufliche Aktivitäten im Teilzeit- oder Vollzeitpensum in einem zahntechnischen Betrieb aus. Im Auftrag der Kundschaft (z.B. Zahnmediziner/-innen) stellen sie kieferorthopädische Apparaturen selbstständig her.

Auf der Basis der eigenen Praxiserfahrung passen sie ihre Arbeitsprozesse regelmässig an, halten ihre Kompetenzen und Kenntnisse auf aktuellem Stand und erweitern diese.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fachzahntechnikerinnen/Fachzahntechniker Kieferorthopädie tragen mit ihrer Arbeit dazu bei, dass hohe gesellschaftliche Ansprüche an Gesundheit und Ästhetik in ihrem Spezialgebiet erfüllt werden können.

Ihre Aktivitäten sind von einem steten Streben nach einer dauerhaften Steigerung von Lebensqualität und Selbstbewusstsein von Personen mit Zahnfehlstellungen geprägt.

Fachzahntechnikerinnen/Fachzahntechniker Kieferorthopädie stellen auf der Basis von hochwertigen Materialien wirksame und nachhaltige Lösungen her. Sie gehen sorgfältig mit den benötigten Ressourcen und Materialien um und achten bei der Verwendung und Entsorgung auf gesundheits- und umweltschonende Aspekte.

### 1.3 Trägerschaft

- 1.31 Die VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik (Fondation ALPDS/VZLS Prothèse Dentaire, Fondazione ALPDS/VZLS Protesi Dentaria), Bern, bildet die Trägerschaft und ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen und wird durch den Stiftungsrat VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- 2.12 Der Stiftungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten der Prüfungskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Prüfungskommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident.

## **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat der VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt den Prüfungsablauf;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) beurteilt die Prüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms.
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der Ökologie, sowie den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung der Geschäftsstelle der VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens vier Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- Prüfungsdaten
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung
- Prüfungsteile

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als Zahntechnikerin EFZ / Zahntechniker EFZ (oder einen äquivalenten anerkannten Abschluss) besitzt.
  - b) mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Kieferorthopädie besitzt.
- Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens zwei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung sowie für die benötigten Materialien, Hilfsmittel und Instrumente, welche die Kandidierenden persönlich zur Prüfung mitzubringen haben, gehen vollumfänglich zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens acht Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis zwei Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. Mindestens einer der Expertinnen oder Experten (vgl. Ziff. 4.42 und 4.43) darf nicht Dozentin oder Dozent der auf die Prüfung vorbereitenden Kurse bzw. Repetitorien sein.

### **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte, Geschäftspartner sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit in h	Gewich- tung
1 Herstellung von Apparaturen nach Vorgaben in einem Labor	Praktisch	24	4
2 Grundlagen und Beurteilung von praktischen Anwendungsfällen im Bereich der Kieferorthopädie	Schriftlich	2	2
3 Fachgespräch	Mündlich	0.5	1
Total		26.5	7

#### Prüfungsteil 1: Herstellung von Apparaturen nach Vorgaben (praktisch)

Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten 6 – 8 Aufträge für die fachgerechte Herstellungsvorbereitung und Herstellung von kieferorthopädischen Apparaturen. Diese werden vor Ort in einem zahntechnischen Schullabor vorbereitet, hergestellt und auf ihre Genauigkeit, Zweckerfüllung sowie fachgerechte Verarbeitung und Herstellung hin überprüft. Die Anzahl der vorzubereitenden und herzustellenden Apparaturen hängt von ihrer Komplexität ab.

Die Prüfungsdauer umfasst drei Arbeitstage von je acht Stunden im Labor, wobei am ersten Tag vor Beginn der praktischen Arbeiten zusätzlich der persönliche Arbeitsplatz eingerichtet wird. Die Einrichtungszeit wird nicht an die Prüfungsdauer angerechnet.

#### Prüfungsteil 2: Grundlagen und Beurteilung von Anwendungsfällen (schriftlich)

In der schriftlichen Prüfung beantworten die Kandidatinnen und Kandidaten Fragen zu Grundlagen der Kieferorthopädie, zur technischen und administrativen Betriebsbereitschaft sowie zu Arbeitsprozessen und konkreten Anwendungsfällen im Laboralltag.

#### Prüfungsteil 3: Fachgespräch

Im Fachgespräch werden anhand von exemplarischen Situationen aus dem Berufsalltag die Analyse- sowie die Kommunikationsfähigkeit geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

## **5.2 Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:
- a) die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
  - b) die Note des Prüfungsteiles 1 mindestens 4,0 beträgt;
  - c) kein Prüfungsteil den Notenwert 3,0 unterschreitet.

- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
  - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
  - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
  - das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachzahnärztin/Fachzahnarzt Kieferorthopädie mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Technicienne-dentiste spécialisée/Technicien-dentiste spécialisé en orthopédie dento-faciale (ODF) avec brevet fédéral**
  - **Odontotecnica specializzata/Odontotecnico specializzato in ortodonzia con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

**Dental technician specialized in orthodontics, Federal Diploma of Higher Education**

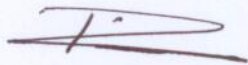
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.
- 7.2 Entzug des Fachausweises**
- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 7.3 Rechtsmittel**
- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.
- 8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**
- 8.1 Die VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.
- 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 9.1 Umwandlung von Titeln**  
Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises „Spezialistin/Spezialist Zahntechnik **Kieferorthopädie**“ (Titel gemäss der am 26.4.2012 aufgehobenen Prüfungsordnung Spezialistin/Spezialist Zahntechnik) sind nach Durchführung der ersten Prüfung nach vorliegender Prüfungsordnung berechtigt, den Titel gemäss Ziff. 7.12 zu führen. Es werden keine neuen Fachausweise ausgestellt.
- 9.2 Inkrafttreten**  
Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Bern, den 14.2.2017

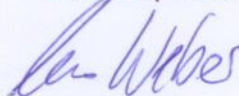
**VZLS/ALPDS Stiftung Zahntechnik**

Der Präsident



Patrick Zimmermann

Der Vizepräsident

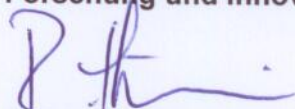


Urs Weber

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, den 14. MRZ. 2017

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI**



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung